

FAQ Zivildienst

Innerhalb welcher Frist muss ich den Kriegsdienstverweigerungsantrag einreichen?

Der Antrag muss binnen 6 Monaten ab der Musterung abgegeben werden. Er kann aber auch bei der Musterung selbst eingereicht werden.

Mein Kriegsdienstverweigerungsantrag wurde abgelehnt, was soll ich tun?

Wurde der Antrag abgelehnt, hat der Antragsteller Gelegenheit sich binnen eines Monats zu den Zweifeln ergänzend zu äußern. Am besten wendet man sich in dieser Situation an einen Kriegsdienstverweigerungsberater der Umgebung.

Kann ich nach der Anerkennung als KDV mit dem Zivildienst beginnen wann ich will?

Mit der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (KDV) durch das Bundesamt für Zivildienst (BAZ) erhält man eine Frist, wann spätestens mit dem Zivildienst begonnen werden muss. Ausnahmen siehe... Es ist ab Erhalt der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer möglich mit dem Zivildienst zu beginnen, abhängig von der Einsatzstelle.

Bekomme ich bei jeder Einsatzstelle das gleiche Entgelt? Wer legt fest, wie hoch mein Entgelt ist?

Jeder Zivildienstleistende hat Anspruch auf Sold, Weihnachtsgeld, Entlassungsgeld und Reiskostenerstattung. Abhängig von der Zivildienststelle kommen unter Umständen Verpflegungsgeld, Kleidergeld und Fahrkosten dazu.

Sold:	Soldgruppe 1:	1.-2. Monat:	7,41 € je Arbeitstag,
	Soldgruppe 2:	3.-5. Monat:	8,18 € je Arbeitstag
	Soldgruppe 3:	6.-9. Monat:	8,95 € je Arbeitstag

Allerdings sind die Gruppen 2 und 3 an Auflagen gebunden und können von der Dienststelle in Abstimmung mit dem Bundesamt verweigert werden. Das heißt, wer sich irgendwelcher Vergehen schuldig macht oder seine Aufgaben nicht gewissenhaft im Sinne der Dienststelle erledigt, kann mit weniger Geld nach Hause gehen.

Weihnachtsgeld gibt es einmal im Dezember, der Betrag liegt momentan bei 172,56 €.

Das Entlassungsgeld beträgt nach derzeit neun Monaten 690,24 € und wird am Tag der Entlassung ausgezahlt oder überwiesen.

Die Sätze werden regelmäßig geändert und angepasst - können also hier schon veraltet sein!

Welche Vergütungsmöglichkeiten gibt es?

Verpflegungsgeld wird gezahlt, wenn die Dienststelle keine Möglichkeit hat, den Dienstleistenden zu verpflegen.

Das heißt : 2,20 € für Frühstück
 2,70 € für Mittag
 2,30 € fürs Abendbrot.

An Urlaubs und Krankheitstagen gibt es demnach 7,20 € pro Tag.

Kann ein Teil des Essens nicht in der Dienststelle eingenommen werden, gibt es "den einfachen Verpflegungssatz", d.h. die Hälfte des Angegebenen (1,10 €, 1,35 € bzw. 1,15 €).

Kleidergeld gibt es, wenn die Dienststelle keine Dienstkleidung zur Verfügung stellt, das sind 0,69 € pro Tag und 0,49 € für die Reinigung derselbigen.

Fahrtkosten stehen jedem zu, der zu seiner Dienststelle mehr als 2 km laufen muss. Die Fahrtkosten belaufen sich auf die Kosten der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Wenn es keine Öffentlichen gibt, dann 0,05 € pro Kilometer fürs Fahrradfahren und 0,22€/km bei Autobenutzung.

Reisekosten werden erstattet, falls der Zivildienstleistende wegen der Entfernung zur Dienststelle nicht täglich nach Hause fahren kann und für das Besuchen der Ziviseminare.

Bei Entfernung von der Heimat erhält man einen Mobilitätszuschlag:

bei 30 bis 50 km:	0,51 €
bei 50 bis 100 km:	1,53 €
und bei mehr als 100 km:	3,07 €

Die Sätze werden regelmäßig geändert und angepasst - können also hier schon veraltet sein!

Wie lange geht Zivildienst?

Der Zivildienst wurde zum 1. Oktober 2004 von bisher 10 Dienstmonate auf 9 Dienstmonate verkürzt. Er wurde mit dieser Änderung der Dauer des Wehrdienstes bei der Bundeswehr angeglichen.

Gibt es besondere Regelungen bezüglich des Zivildienstes?

Zivildienst in Abschnitten

Der Zivildienst kann auch Abschnittsweise abgeleistet werden. Dazu muss die Dienststelle einen derartigen Dienst anbieten und der Zivildienstleistende einverstanden sein. Dabei darf die gesamte Dienstzeit höchstens in drei Abschnitte geteilt werden, wobei der erste Abschnitt 6 Monate umfassen muss und der Rest entweder in einem 3-monatigen Abschnitt oder zwei 1,5-monatigen Abschnitten geleistet werden muss.

Für Zivildienstleistende die sich bereits im Dienst befinden, ist eine Umstellung auf den Abschnittweisen Dienst nicht mehr möglich.

Wo kann man Zivildienst ableisten?

Freie Zivildienststellen gibt es beinahe in jedem Ort, deshalb empfiehlt es sich, sich zunächst einmal bei den örtlichen Verbänden zu erkundigen. Es gibt viele Bereiche, in denen man seinen Zivildienst ableisten kann:

- Krankenhauspflege,
- Altenheim,
- Krankentransport/Rettungsdienst,
- Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung,
- Behinderten- und Blindenwerkstätten,
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst (z.B. Essen auf Rädern),
- Bereich sozialer Sport,

- Handwerklicher Bereich,
 - Gärtnerischer- und Landwirtschaftlicher Bereich,
 - Versorgungsbereich,
 - Umweltschutz
- und vieles mehr.

Auf Anfrage ist das Bundesamt auch bei der Stellensuche behilflich!

Wichtig: Der Zivildienst kann nicht bei einer Organisation ausgeübt werden, bei der man vor seinem Zivildienst als Mitarbeiter beschäftigt war. Die Ausnahme bildet die Betreuung von Schwerstbehinderten und Schwerstkranken

Wechsel der Zivistelle?

Gründe:

Als Zivildienstleistender können Sie aus wichtigen dienstlichen und persönlichen Gründen versetzt, d.h. in einer anderen Dienststelle eingesetzt werden.

Dienstliche Gründe liegen z.B. vor, wenn Ihre Dienststelle nicht mehr in der Lage ist, Sie auslastend zu beschäftigen.

Zwingende persönliche Gründe sind u.a. gegeben, wenn durch das Verbleiben am bisherigen Dienstleistungsort gesundheitliche Störungen hervorgerufen würden oder wenn Sie unbedingt im Mobilien Sozialen Hilfsdienst / in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung oder im Pflegedienst eingesetzt werden wollen und ein solcher Einsatz bei Ihrer derzeitigen Dienststelle nicht möglich ist.

Antrag und Verfahren:

Eine Versetzung erfolgt auf Antrag und wird durch das BAZ entschieden. Beantragen Sie eine Versetzung, reichen sie einen formlosen Versetzungsantrag mit Begründung bei Ihrer Dienststelle ein. Ihre Dienststelle leitet die Vorgänge über eine dem Bundesamt und Ihrer Dienststelle zwischengeschaltete Stelle (Verwaltungsstelle / Zivildienstgruppe) dem BAZ zu. Ihre Versetzungsgründe müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden. Eine Versetzung kann schneller durchgeführt werden, wenn Sie schon eine neue Dienststelle gefunden haben und diese angeben.

Veranlasst Ihre Dienststelle eine Versetzung, muss diese zusätzlich eine von Ihnen unterzeichnete Bestätigung über den Erhalt einer Kopie des begründeten Versetzungsantrages sowie die Belehrung über Ihre Rechte (Anhörungs- und Beschwerderecht nach den §§ 36 und 41 des Zivildienstgesetzes) beifügen. Bis über den Antrag vom BAZ entschieden ist, müssen Sie in der bisherigen Dienststelle bleiben und dort Ihren Dienst zu verrichten.

Umsetzungen:

Werden Sie innerhalb Ihrer Dienststelle auf einen anderen Zivildienstplatz umgesetzt, ist dies keine Versetzung, sondern eine Umsetzung. Eine Umsetzung kann z.B. der Beauftragte für den Zivildienst in Ihrer Dienststelle als Vorgesetzter vornehmen, d.h. eine Umsetzung ist eine dienststelleninterne Maßnahme.

Eine Umsetzung bedarf keiner schriftlichen Verfügung.

Wo ist alles zum Zivildienst geregelt?

Das Zivildienstgesetz (ZDG) regelt nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz in Deutschland das Recht des Zivildienstleistenden sowie die Aufgaben und die Organisation des Zivildienstes.

Basisdaten

Titel:	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer
Kurztitel:	Zivildienst
Abkürzung:	ZDG
Art:	Bundesgesetz
Geltungsbereich:	Bundesrepublik Deutschland
Inkrafttreten der letzten Änderung:	1. Januar 2007 (Art. 5 Abs. 1 G vom 17. Dezember 2006)

Grundsätzlich stuft das Zivildienstgesetz den Zivildienst selbst als Tätigkeit für das Allgemeinwohl ein. Zuständig ist das Bundesfamilienministerium. Die Gleichstellung zwischen Zivildienst einerseits und Wehrdienst andererseits wird vom ZDG angestrebt. Die Tauglichkeit zur Heranziehung bestimmt sich wie beim Wehrpflichtgesetz. Jeder Deutsche unterliegt bis zum Ablauf seines 32. Lebensjahres der Zivildienstüberwachung, sofern er anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist.

Gründe für Zurückstellung oder Befreiung

Eine befristete Zurückstellung wird unter anderem für folgende Gründe gewährt:

- eine Ausbildung, die zu einem schulischen Abschluss führt
- eine Berufsausbildung die bereits begonnen hat
- eine verbindlich zugesagte oder zugesicherte Berufsausbildung
- eine Unentbehrlichkeit im eigenen oder dem Betrieb der Eltern
- ein Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule, in dem zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienst Eintritts das dritte Semester erreicht ist
- eine Gefährdung der Versorgung hilfebedürftiger Angehöriger oder der eigenen Familie
- ein zu einem Drittel absolvierter sonstiger Ausbildungsabschnitt

Eine unbegrenzte Befreiung wird u.a. für folgende Gründe gewährt:

- ordinierte Geistliche, welche die Diakonatsweihe empfangen haben
- hauptamtliche Geistliche anderer Bekenntnisse
- Schwerbehinderte Menschen
- anerkannte Kriegsdienstverweigerer, wenn zwei Geschwister entweder den vollen Grundwehrdienst, den vollen Zivildienst, 6 Jahre Ersatzdienst, zwei Jahre Entwicklungsdienst, ein Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer auf Zeit geleistet haben
- verheiratete Kriegsdienstverweigerer (auch eingetragene Lebenspartner),
- Erziehungssorge für ein Kind alleine oder gemeinsam mit dem Partner ausübt.
- anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die mit dem Tauglichkeitsgrad 3 gemustert wurden
- anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die das 23. Lebensjahr vollendet haben
- anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die bei Zurückstellungen das 25. Lebensjahr vollendet haben

Den Anträgen auf eine unbegrenzte Befreiung müssen Nachweise beigelegt werden.

Die Anträge auf eine befristete Zurückstellung müssen unter Vorlage von Nachweisen schriftlich gestellt werden.

Zeitlich befristete Unabkömmlichkeit:

Entstehen einem Arbeitgeber durch die Einberufung eines Mitarbeiters erhebliche Probleme, so kann dieser einen Antrag auf Unabkömmlichkeit stellen. Dabei wird das öffentliche Interesse an der Dienstleistung mit dem Interesse am Verbleib des Zivildienstpflichtigen am Arbeitsplatz gegeneinander abgewogen. Der Arbeitgeber muss die Unabkömmlichkeit bei einer vorschlagsberechtigten Behörde beantragen. Die Entscheidung über eine zeitlich befristete Unabkömmlichkeit trifft das Bundesamt für den Zivildienst.

Wie viel Tage Urlaub stehen einem Zivildienstleistenden zu?

Jeder Zivildienstleistende hat Anspruch auf 20 Tage Urlaub. Entstandene Überstunden werden nicht ausgezahlt, sondern sind als Freistunden anzusehen.

Allgemeine Tipps zum Antragsverfahren und zum eigentlichen Dienst

- 1.) Für die Begründung sollte vermieden werden über allgemeine Probleme zu schreiben, sondern das persönliche Problem bezüglich der Bundeswehr klarzumachen.
Das Bundesamt für Zivildienst möchte einen persönlichen Eindruck des Antragstellers gewinnen, Wörter wie „man“ sollten durch „ich“ ersetzt werden.
- 2.) Kriegsdienstverweigerungsantrag rechtzeitig abgeben, erspart unnötigen Stress und Ärger
- 3.) Vermeidung der Zuweisung durch die Zivildienstverwaltung
Sonst kann es passieren, dass:
 - die Zivildienststelle kilometerweit entfernt ist
 - der Zivildienst in einem Bereich abgeleistet werden muss, der überhaupt nicht interessiert
 - es Dienstzeiten gibt, die völlig ungelegen kommen⇒ rechtzeitige Eigeninitiative ist gefragt
- 4.) Erledige Aufgaben die während der Zeit als Zivildienstleistender gestellt werden gewissenhaft, sonst kann eine Zwangsversetzung, Geldkürzungen oder gar Streichungen drohen.
- 5.) Kümmern Sie sich rechtzeitig um die Aussetzung des Kindergeldes, falls Sie für die Zeit des Zivildienstes keinen Anspruch haben.